

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BAUNATAL

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Kommunalwahlgesetzes und andere Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl.S.915) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 16.05.2022 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baunatal ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „**Freiwillige Feuerwehr Baunatal**“.
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles
 - Baunatal-Altenbauna
 - Baunatal-Altenritte
 - Baunatal-Kirchbauna
 - Baunatal-Großenritte
 - Baunatal-Hertingshausen
 - Baunatal-Rengershausen
 - Baunatal-Guntershausen
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baunatal steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und –Aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr.6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baunatal gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - Einsatzabteilung
 - Alters- und Ehrenabteilung
 - Jugendfeuerwehr
 - Kinderfeuerwehr

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem zuständigen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) längerfristige Abwesenheit und Dienstunfähigkeit (größer 4 Wochen),
 - e) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84-91s StGB
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93-101a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110-121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 -145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306-306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Baunatal haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des zuständigen Wehrführers. Zum Ausschluss der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige (gem. § 77a SGB V III) verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen oder Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne § 10 Abs. 2 HBKG

- spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung,
 - e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem zuständigen Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund- nach Anhörung des Wehrführerausschusses – durch schriftlich, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe sind mindestens drei schriftliche Verweise im Sinne des § 8 Abs. 1, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten (gem. § 6 Abs. 7) vom Stadtbrandinspektor, im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrführer beendet, gilt Abs.4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Wehrführerausschusses nicht notwendig ist.

§ 8

ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrführer ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen schriftlichen Verweis,
 - c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsklärung) oder
 - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)
- aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des zuständigen Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis (gem. § 8 Abs.1b) ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen gegen Unterschrift auszuhändigen.
- (3) Die unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Regelungen gelten sinngemäß für die Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, sowie Alters- und Ehrenabteilung.

§ 9

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stellvertreters des Stadtbrandinspektors, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie haben darüber hinaus das Recht an der Abstimmung zur Bestätigung des Stadtbrandinspektors teilzunehmen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarmierung sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden

Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c) am Unterricht, an den Ausbildungsveranstaltungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Jede Änderung dieser Daten sind der zuständigen Wehrführung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 1, 2b, 2c und 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebiets gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 10

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem zuständigen Wehrführer erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4),
 - durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die

Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrats oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des zuständigen Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus einem oder mehreren wichtigen Gründen kann die besondere Tätigkeit vorzeitig beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandinspektors und dem zuständigen Wehrführer.

§ 11

JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Baunatal führt den Namen „Jugendfeuerwehr Baunatal“ und ggf. den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Baunatal ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 9 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Baunatal untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor und der Aufsicht durch den Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss

Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte.

- (4) Die Wahl der Jugendfeuerwehrwarte und ihrer Stellvertreter erfolgt in der Jahreshauptversammlung (§ 21) der Stadtteilfeuerwehren für die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (5) In der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 20) wählen die Mitglieder aller Einsatzabteilungen den Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren.
- (6) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige (gem. § 72a SGB VIII) vorlegen.

§ 12

KINDERFEUERWEHR

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal führt den Namen „**Kinderfeuerwehr Baunatal**“ und ggf. den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Baunatal ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor und ggf. der Aufsicht durch den Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein, die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter und die Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt Baunatal tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO, im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss, durch den Stadtbrandinspektor.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes

polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige (gem. § 72 a SGB VIII) vorlegen.

§ 13

STADTBRANDINSPEKTOR

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal ist der Stadtbrandinspektor. Er leitet die Feuerwehr der Stadt Baunatal im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss.
- (2) Die Stelle des Stadtbrandinspektors wird hauptamtlich durch die Stadt Baunatal besetzt. Die Berufung des Stadtbrandinspektors erfolgt nach einer Auswahlentscheidung durch den Magistrat der Stadt Baunatal, unter Beachtung der Vorgaben des öffentlichen Dienstrechtes. Die Berufung kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit der Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal dem zugestimmt hat. Die Abstimmung diesbezüglich findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal statt (§ 20).
- (3) Berufen werden soll nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal angehört oder angehören wird, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs.1 FwOV) nachweisen kann. Zudem soll eine Residenzpflicht in Baunatal oder unmittelbarer Umgebung bestehen.
- (4) Der Stadtbrandinspektor muss die Grundsätze der ehrenamtlichen Tätigkeit der Feuerwehr im Hinblick auf Mitbestimmung und Förderung des freiwilligen Feuerwehrwesens bewahren.
- (5) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die

Wehrführer und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

- (6) Der Stadtbrandinspektor ist mit Erreichen der im jeweiligen Beschäftigungsstatus relevanten Altersgrenze aus seinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu entlassen. Er ist darüber hinaus aus seinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu entlassen, wenn dies gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschrieben ist. Eine Entlassung aufgrund der in § 7 Abs. 4 genannten Gründe ist möglich. Nach Erreichen der Altersgrenze wird der Stadtbrandinspektor Teil der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 14

STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR

- (1) Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 20) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal statt. Nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Baunatal ernannt.

§15

WEHRFÜHRER / STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Sie vertreten die Interessen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Die Wehrführer übernehmen die Funktion als Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Wehrführerausschuss. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr (§ 21).
- (2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 14 Abs. 2. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr (§ 21).
- (3) Der Wehrführer bzw. stellv. Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Baunatal ernannt.

§16

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses

schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

- (3) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

GRUPPENFÜHRER / ZUGFÜHRER

- (1) Als Gruppenführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation gem. Dienstanweisung zur Führungsorganisation der Freiwilligen Feuerwehr Baunatal besitzen.
- (2) Die Gruppenführer werden auf Vorschlag des Wehrführers der jeweiligen Stadtteile für den Zeitraum von 5 Jahren durch den Stadtbrandinspektor ernannt.
- (3) Angehende Gruppenführer sind über die Wehrführung der einzelnen Stadtteile dem Wehrführerausschuss zu melden und nach Priorität auszubilden.
- (4) Zugführer für den Katastrophenschutz- und Gefahrstoffzug, sowie deren Vertreter, werden durch den Wehrführerausschuss vorgeschlagen und durch den Stadtbrandinspektor ebenfalls für 5 Jahre ernannt.

§ 18

EHRENAMTLICHE GERÄTEWARTE IN DEN STADTTEILFEUERWEHREN

- (1) Der Wehrführer hat in der Stadtteilfeuerwehr einen oder mehrere ehrenamtliche Gerätewarte zur Pflege der Fahrzeuge und Einsatzmittel gemäß der bestehenden Dienstanweisung für Gerätewarte einzusetzen. Die Beauftragung der ehrenamtlichen Gerätewarte erfolgt durch den Stadtbrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr Baunatal auf Vorschlag des Wehrführers für den Zeitraum von 5 Jahren.

§ 19

FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in

den Stadtteilfeuerwehren, wird jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellv. Wehrführer sowie aus 2-6 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart, sowie den Gruppenführern.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Wehrführer beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Baunatal statt. Bei der Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor bis spätestens 30.04. des darauffolgenden Jahres einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Falle des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und mit Ausnahme der Wahl des stellvertretenden Stadtbrandinspektors– die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER STADTTEILFEUERWEHREN

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung in der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer bis spätestens 28.02. des folgenden Jahres einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von

Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (4) § 20 Abs.3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 22

WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind die Gewählten zu diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Einzelnen nach Stimmenmehrheit werden
 - a) der stellvertretende Stadtbrandinspektor,
 - b) der Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - c) der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - d) die Wehrführer,
 - e) die stellv. Wehrführer,
 - f) der Vertreter für die Alters- und Ehrenabteilung
 - g) die Jugendfeuerwehrwarte,
 gemäß § 55 Abs. 5 HGO gewählt. Stimmenhäufung und Stellvertretungen sind nicht zulässig.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über die Wahl des stellv. Stadtbrandinspektors, der Wehrführer

und der stellvertretenden Wehrführer, sowie über das Ergebnis der Abstimmung über die Besetzung der Position des hauptamtlichen Stadtbrandinspektors ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 23

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Baunatal unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal vom 04.09.2012 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, 17.05.2022

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Manuela Strube
Bürgermeisterin